

SATZUNG

Allg. Verw.

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Vom 7.10.1985

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (BayRS 753-7-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 1989 (GVBl S. 343) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) erläßt die Gemeinde Zell folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 07.10.1985:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Vor Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell, den 3.1.1990

Gemeinde Zell



Kulzer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

04. Jan. 1990

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am ... durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wald, Zimmer Nr. 6, Hauptstr. 12, 8411 Wald. Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Wald und an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 08.01.1990 abgenommen am 19.02.1990

Außerdem wurde hingewiesen durch Hinweis in der örtlichen Presse

Mittelbayerische Zeitung, Ausgabe vom 13./14.01.1990

Bayerwald-Echo, Ausgabe vom 13./14.01.1990

Donaupost, Ausgabe vom 11.01.1990

Wald, den 10. April 1990

Verwaltungsgemeinschaft Wald

Verw. Angestellte
Unterschrift, Dienstbezeichnung